

# RS OGH 1991/6/26 3Ob29/91, 3Ob247/10k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1991

## Norm

EO §371

EO §376

## Rechtssatz

Die betreibende Partei ist nicht verpflichtet, schon in ihrem Exekutionsantrag darzutun, dass keine hinlängliche Sicherstellung gegeben sei; es ist dann dem Verpflichteten anheimgestellt, bei fehlenden Sicherungsbedürfnissen einen Aufhebungsantrag zu stellen. In einem klaren und offenkundigen Fall kann aber schon die Bewilligung der Sicherungsexekution verweigert werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 29/91

Entscheidungstext OGH 26.06.1991 3 Ob 29/91

- 3 Ob 247/10k

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 247/10k

Auch; nur: Die betreibende Partei ist nicht verpflichtet, schon in ihrem Exekutionsantrag darzutun, dass keine hinlängliche Sicherstellung gegeben sei. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0004754

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

31.03.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)